




Liebe Leserinnen und Leser,

die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung verbindet sowohl für Studienanfänger als auch für höhere Semester die Vorzüge des klassischen Lehrbuchs mit meiner Unterrichtserfahrung zu einem umfassenden Lernkonzept aus Skript und Online-Training.

In einem ersten Schritt geht es um das **Erlernen** der nach Prüfungsrelevanz ausgewählten und gewichteten Inhalte und Themenstellungen. Einleitende Prüfungsschemata sorgen für eine klare Struktur und weisen auf die typischen Problemkreise hin, die Sie in einer Klausur kennen und beherrschen müssen. Neu ist die **visuelle Lernunterstützung** durch

- ein nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewähltes Farblayout
- optische Verstärkung durch einprägsame Graphiken und
- wiederkehrende Symbole am Rand
 -  = Definition zum Auswendiglernen und Wiederholen
 -  = Problempunkt
 -  = Online-Wissens-Check

Illustrationen als „Lernanker“ für schwierige Beispiele und Fallkonstellationen steigern die Merk- und Erinnerungsleistung Ihres Langzeitgedächtnisses.

Auf die Phase des Lernens folgt das **Wiederholen und Überprüfen** des Erlernen im **Online-Wissens-Check**: Wenn Sie im Internet unter www.juracademy.de/skripte/login das speziell auf das Skript abgestimmte Wissens-, Definitions- und Aufbau-Training absolvieren, erhalten Sie ein direktes Feedback zum eigenen Wissensstand und kontrollieren Ihren individuellen Lernfortschritt. Durch dieses aktive Lernen vertiefen Sie zudem nachhaltig und damit erfolgreich Ihre Kenntnisse im Bereich der Grundrechte!

Frage 1 (Punkte: 1)		
Kann sich ein Südtiroler im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auf das Grundrecht aus Art. 11 GG (Freizügigkeit) berufen?		
Antwort		
Aussagen	Antwort	Aussagerichtigkeit und Kommentar
a) Ein Südtiroler kann sich auf Art. 11 GG berufen, auch wenn er kein Deutscher ist.	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig. Grundsätzlich handelt es sich bei Art. 11 GG (Freizügigkeit) um ein sog. Deutschengrundrecht, auf das sich nur Deutsche i.S. des Art. 116 GG berufen können. Etwas anderes gilt jedoch für Ausländer aus Mitgliedstaaten der EU. Über das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV können sich diese auch auf Deutschengrundrechte berufen. Nach anderer Auffassung kommt EU-Ausländern aber zumindest über Art. 2 Abs. 1 GG der gleiche Schutz wie einem Deutschen über die Deutschengrundrechte zu.
b) Ja. Hierbei handelt es sich um ein so genanntes Jedermannsrecht	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Art. 11 GG ist ein so genanntes Deutschengrundrecht.
c) Nein. Es steht ihm als ausländischer Staatsbürger nicht zu, sich auf dieses Grundrecht zu berufen.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch.
→ Richtig Punkte für diese Antwort: 1/1.		

Schließlich geht es um das **Anwenden und Einüben** des Lernstoffes anhand von Übungsfällen verschiedener Schwierigkeitsstufen, die im Gutachtenstil gelöst werden. Die **JURIQ Klausurtipps** zu gängigen Fallkonstellationen und häufigen Fehlerquellen weisen Ihnen dabei den Weg durch den Problemschunzel in der Prüfungssituation.

Das **Lerncoaching** jenseits der rein juristischen Inhalte ist als zusätzlicher Service zum Informieren und Sammeln gedacht: Ein erfahrener Psychologe stellt u.a. Themen wie Motivation, Leistungsfähigkeit und Zeitmanagement anschaulich dar, zeigt Wege zur Analyse und Verbesserung des eigenen Lernstils auf und gibt Tipps für eine optimale Nutzung der Lernzeit und zur Überwindung evtl. Lernblockaden.

Dieses Skript befasst sich mit den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbürgten Grundrechten. Behandelt werden die allgemeinen Grundrechtslehren, die für die juristische Ausbildung relevantesten Grundrechte und die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Auf geht's – ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg beim Erarbeiten des Stoffs!

Und noch etwas: Das Examen kann jeder schaffen, der sein juristisches Handwerkszeug beherrscht und kontinuierlich anwendet. Jura ist kein „Hexenwerk“. Setzen Sie nie ausschließlich auf auswendig gelerntes Wissen, sondern auf Ihr Systemverständnis und ein solides methodisches Handwerk. Wenn Sie Hilfe brauchen, Anregungen haben oder sonst etwas loswerden möchten, sind wir für Sie da. Wenden Sie sich gerne an die C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de. Dort werden auch Hinweise auf Druckfehler sehr dankbar entgegen genommen, die sich leider nie ganz abschließen lassen. Oder Sie wenden sich direkt an die Verfasserin unter kanzlei@rdds.eu.

Köln, im Juni 2019

Daniela Schroeder